

Bestätigung Häusliche Krankenpflege

Inhalte

Gemäß § 37 SGB V haben Versicherte, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, Anspruch auf häusliche Krankenpflege. Die Inhalte und der Umfang der durch die Krankenkasse zu gewährenden häuslichen Krankenpflege werden durch den Rahmenvertrag nach § 132 a SGB V bzw. durch die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V definiert.

Personelle Voraussetzungen

Der ambulante Dienst erklärt sich hiermit einverstanden, dass Leistungen der häuslichen Krankenpflege nur erbracht werden können, wenn eine verantwortliche Pflegefachkraft zur Verfügung steht.

Weiterhin erklärt der ambulante Dienst, dass seine Arbeitskräfte persönlich geeignet sind, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege zu erbringen.

1. Verantwortliche Pflegefachkraft: _____

a) Die verantwortliche Pflegefachkraft besitzt die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung:

- Krankenschwester/-pfleger
- Kinderkrankenschwester/-pfleger
- Altenpflegerin/-pfleger (In diesem Fall muss die Stellvertretung die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Krankenschwester/-pfleger oder Kinderkrankenschwester/-pfleger haben.)

Nachweise sind beigelegt.

b) Die verantwortliche Pflegefachkraft ist in ihrer Funktion in einem vollzeitigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis angestellt. Die Grundsätze und Maßstäbe zu Qualität und Qualitätssicherung gemäß § 80 SGB XI Nr. 3.1.2.3 gelten entsprechend.

c) Die verantwortliche Pflegefachkraft hat innerhalb der letzten fünf Jahre einen der unter a) genannten Berufe mindestens 2 Jahre hauptberuflich ausgeübt, davon in der Regel mindestens 1 Jahr im ambulanten Bereich (Nachweise, z.B. Zeugnisse, sind beigelegt).

d) Die verantwortliche Pflegefachkraft verfügt über den Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme für leitende Funktionen mit einer Mindeststundenzahl von

460 Stunden oder den Abschluss einer Ausbildung im Pflegemanagement.
Verantwortliche Pflegefachkräfte, die über eine entsprechende Weiterbildung nicht verfügen, müssen diese Qualifikation bis zum 15.08.2003 erworben haben (Nachweise über die Inhalte und den jeweiligen Stundenumfang sind beigelegt).

- e) Für die verantwortliche Pflegefachkraft ist die Kopie eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses beigelegt.

2. Personelle Mindestausstattung

- a) Es werden unter Einschluss der verantwortlichen Pflegefachkraft nach Ziffer 1) Pflegekräfte im Umfang von 3 Vollstellen sozialversicherungspflichtig beschäftigt.
- b) Die verantwortliche Pflegefachkraft ist vollzeitbeschäftigt.
- c) Die Stellvertretung ist mindestens zu 75 % beschäftigt.
- d) Es sind weitere Pflegekräfte beschäftigt, so dass der Umfang von 3 Vollstellen erreicht wird. Teilzeitbeschäftigung ist möglich.
- e) Der Anteil der Leistungen nach diesem Vertrag, der durch geringfügig Beschäftigte erbracht wird, soll im Jahresdurchschnitt 20 % nicht übersteigen.

3. Organisatorische Voraussetzungen

Der ambulante Dienst erfüllt folgende organisatorische Voraussetzungen:

- a) Mitarbeiterdokumentation entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- b) eigenständiger Telefonanschluss mit Anrufbeantworter,
- c) für die Versorgung der Patienten notwendige Mobilität,
- d) aktuelle Patienten-Dokumentation, Einsatzplan und Einsatznachweis.

4. Einrichtung und Ausstattung des ambulanten Dienstes

- a) Der Pflegedienst verpflichtet sich alle für den Betrieb des Dienstes notwendigen Ausstattungsgegenstände vorzuhalten.
- b) Alle in der Krankenpflege verwendeten Materialien und Gerätschaften müssen fachlich geeignet sein und den Sicherheitsstandards entsprechen.

5. Kooperationen

- a) Zur Erfüllung der Voraussetzungen auf Abschluß eines Versorgungsvertrages sind Kooperationen mit anderen Pflegediensten möglich. Die Kooperationspartner schließen einen Vertrag ab. Dieser ist der vdek-Landesvertretung vorzulegen.
- b) Die fachliche Verantwortung für die Leistungserbringung des Kooperationspartners trägt gegenüber den Leistungsempfängern und der vdek-Landesvertretung der Pflegedienst, mit dem der Versorgungsvertrag besteht. Dieser rechnet auch die vom Kooperationspartner erbrachten Leistungen mit den Ersatzkassen ab.

Der ambulante Dienst verpflichtet sich hiermit, die Kündigung oder den Wechsel der verantwortlichen Pflegefachkraft oder der Stellvertretung unverzüglich und unaufgefordert der vdek-Landesvertretung mitzuteilen.

Der ambulante Dienst versichert zudem, dass die hier gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und alle genannten Voraussetzungen erfüllt werden. Die entsprechenden Nachweise sind beigefügt.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel des Dienstes